

SIP

SchülerInnenparlament

Geschäfts-
ordnung

DELEGIERTE

§1 Als ordentliche Delegierte

gelten alle Schulsprecherinnen und Schulsprecher bzw. Tagessprecherinnen und Tagessprecher inklusive ihrer 1. Und 2. Stellvertretung, die eine AHS, BMHS, (Fach-) Berufsschule oder ZLA in Salzburg besuchen.

§1a Des Weiteren gelten alle aktiven Mitglieder der LandesschülerInnenvertretung Salzburgs als ordentliche Delegierte.

§1b Außerdem kann das Stimmrecht eines laut §1 ordentlich Delegierten, mit Hilfe einer schriftlichen Bestätigung von diesem, an ein Mitglied der passiven SchülerInnenvertretung derselben Schule übergeben werden. Dieses Mitglied muss dazu der LandesschülerInnenvertretung eine schriftliche Bestätigung der Schulleitung vorweisen, dass es sich in der passiven SchülerInnenvertretung der jeweiligen Schule befindet. Die betreffende Person gilt damit als ordentlich delegiert.

§2 Alle gemäß §§1, 1a und 1b zugelassenen, ordentlich Delegierten besitzen Rederecht und eine Stimme, welche sie im Zuge einer Abstimmung geltend machen können. Pro Abstimmung kann nur eine Stimme pro Delegierten abgegeben werden.

§3 Gastdelegierte sind alle Salzburger Schülerinnen und Schüler der gemäß §1 erwähnten Schularten und Mitglieder der Bundesschüler:innenvertretung, sowie der LandesschülerInnenvertretungen anderer Bundesländer.

§3a Gastdelegierte besitzen Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§3b Der LandesschülerInnenvertretung Salzburg steht es frei Expertinnen und Experten als Gastdelegierte einzuladen.

DELEGIERTE

§4 Das Salzburger SchülerInnenparlament ist öffentlich, jedoch müssen sich alle Besucherinnen und Besucher anmelden und im BesucherInnenbereich Platz nehmen. Teilnehmer:innen sowie Gäste haben die Möglichkeit sich drei Wochen vor Sitzungsbeginn sich anzumelden.

§4a Gäste sind jene Personen, welche laut §1, 1a, 3, 3b weder als (Gast-)Delegierte noch als Expertinnen oder Experten gelten.

§4b Gäste besitzen weder Stimm- noch Rederecht.

§5 Jede delegierte und gastdelegierte Person muss sich vor Sitzungsbeginn am Eingang beim dafür zuständigen Mitglied der Salzburger LandesschülerInnenvertretung anmelden.

§5a Des Weiteren hat sich jede delegierte und gastdelegierte Person beim vorzeitigen Verlassen der Sitzung beim Beisitz der LandesschülerInnenvertretung abzumelden und die Delegiertenkarte abzugeben.

§5b Jede delegierte und gastdelegierte Person muss sich bei einer Verspätung bei der LSV melden.

§5c Jede Person, die den Saal betritt, hat sich beim Check-In der LSV Salzburg anzumelden.

VORSITZ UND SAALORDNUNG

§6 Den Vorsitz führt eine Salzburger Landesschulsprecherin bzw. ein Salzburger Landesschulsprecher, die/der die Sitzung im Sinne der Geschäftsordnung zu leiten hat.

§6a Der Vorsitz wird von den Landesschulsprecherinnen bzw. den Landesschulsprechern intern geregelt und kann jederzeit zwischen ihnen gewechselt werden.

§6b Der Vorsitz kann auch an die stellvertretenden LandesschulsprecherInnen bei Nichtanwesenheit der LandesschulsprecherInnen vertraut werden.

§7 Im Falle einer Missachtung einer dieser Statuten kann eine Mahnung oder ein Verweis des Salzburger SchülerInnenparlaments über die (gast-) delegierte Person ausgesprochen werden. Des Weiteren kann der Vorsitz der Rednerin bzw. dem Redner das Wort entziehen.

§7a Weiteres hat der Vorsitz in folgenden Fällen das Recht einen Ordnungsruf zu erteilen:

- a. bei faschistischen, nazistischen stalinistischen, rassistischen, rechts- und linksradikalen, sexistischen, homophoben, ableistischen, demokratiefeindlichen, oder beleidigenden Äußerungen oder bei der Zurschaustellung von Symbolen oder Kleidungsstücken, die eine solche Meinung widerspiegeln;
- b. bei persönlichen Angriffen;
- c. bei Zwischenrufen oder Unruhen im Saal (Einschätzung von der Vorsitzhabenden Person);
- d. bei sonstigen störenden Handlungen;

VORSITZ UND SAALORDNUNG

§7b Weiters hat der Vorsitz in folgenden Fällen das Recht einen Raumverweis zu erteilen:

- a. Bei rechts- bzw. linksradikalen Äußerungen und Gesten.
- b. Bei rassistischen/sexistischen/nazistischen/faschistischen/stalinistischen/homophoben/verfassungsfeindlichen/demokratiefeindlichen/geschichtsrelativierenden/beleidigenden/ableistischen Äußerungen und Gesten.
- c. Bei physischer und psychischer Gewalt
- d. Bei Vandalismus
- e. Bei Zuwiderhandeln der §5, §5a, §8, §8a, §8b, §10
- f. Bei Fälschung der erforderlichen Dokumente
- g. Bei zwei Ordnungsrufen

§8 Im Zuge einer Wortmeldung dürfen keine politischen Organisationen genannt werden.

§8a Im Zuge einer Wortmeldung dürfen keine Veranstaltungen, die nicht von LandesschülerInnenvertretung oder Bundesschülervertretung organisiert werden, beworben werden.

§8b Beim SchülerInnenparlament darf keine Wahlwerbung von Parteien und Organisationen beziehungsweise KandidatInnen der LSV Wahlen praktiziert werden. Es dürfen keine Materialien die nicht von der LSV Salzburg oder BSV stammen, weder haptisch noch digital verteilt oder verschickt werden. In besonderen Fällen steht es der LSV offen, externe Sponsoring Partner die Erlaubnis zu erteilen, vor dem Sitzungssaal Materialien zu verteilen. Dazu braucht es die Zustimmung von mind. 2 Landesschulsprecher.

§9 Im Zuge des SIPs wird Bild- bzw. Tonmaterial mitgeschnitten. Mit Ihrer Teilnahme bestätigen die (Gast) -delegierten ihr Einverständnis.

§10 Im Sitzungssaal ist das Essen verboten.

BESCHLÜSSE UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

§12 Die LandesschülerInnenvertretung Salzburg ist an die Entscheidungen des Salzburger SchülerInnenparlaments weisungsgebunden und vertritt die Inhalte der beschlossenen Anträge nach außen. Werden zwei inhaltlich widersprüchliche Anträge angenommen, ist die LSV an den aktuelleren weisungsgebunden.

§13 Außer den unter §25 geregelten Antrag gelten Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Delegierten als angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§14 Die Abstimmung erfolgt mittels Delegiertenkarten nach der Debatte zum jeweiligen Antrag.

§15 Bei der Abstimmung eines Hauptantrages sind die unter §§19 und 19a geregelten Anträge in einer inhaltlich sinnvollen Reihenfolge abzustimmen. Zuletzt wird der Hauptantrag mit allen angenommenen Abänderungen und Erweiterungen abgestimmt.

LSV Salzburg
LandesschülerInnenvertretung

ANTRÄGE

§16 Hauptantrag:

Dieser stellt ein schulpolitisches Thema anhand einer Beschreibung und mindestens eines Forderungspunkt dar. Die gesammelten Hauptanträge müssen in Form einer Antragsmappe 48 Stunden vor Sitzungsbeginn per Mail ausgeschickt werden.

§16a Ein Hauptantrag wird nach, folgender Reihenfolge bearbeitet.

1. Vorstellung des Antrages durch die/den AntragstellerIn
3. Max. fünf Verständnisfragen von seitens der Personen mit Rederecht
3. Eröffnung der Debatte
4. Schluss der Debatte durch Antrag oder aufgrund von Mangel der RednerInnen
5. Abstimmung eventueller Abänderungsanträge und/oder Erweiterungsanträge (Diese werden in der Reihenfolge der Einreichung beim Vorsitz und getrennt voneinander abgestimmt – begonnen wird beim Aktuellsten)
7. Schlusstatement der Antragstellerin/ des Antragstellers
9. Abstimmung der (eventuell abgeänderten oder erweiterten) Hauptantrags

§ 16b Zusätzlich zum Antrag können Präsentationen, Grafiken sowie Statistiken zur Veranschaulichung des Themas eingeschendet werden. Diese müssen mit dem Antrag in Verbindung stehen und von bildungspolitischer Relevanz sein und können im Zuge der Antragsdiskussion gezeigt werden. Diese Grafiken oder Präsentationen müssen gemeinsam mit dem Antrag wie in §18 geregelt, eingereicht werden. Gezeigtes Material darf keine Wahlwerbung enthalten.

§17 Jede Schülerin bzw. jeder Schüler der in §1 angegebenen Schularten hat das Recht Hauptanträge, Erweiterungsanträge, Abänderungsanträge, Anträge auf Schluss der RednerInnenliste und Anträge auf Ende der Debatte zu stellen. Für die Inhalte der Hauptanträge, sowie die Inhalte unter §§19 und 19a geregelten Anträge ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller verantwortlich.

§18 Ein Hauptantrag ist mindestens 96 Stunden vor Sitzungsbeginn bei der LandesschülerInnenvertretung schriftlich (z.B. per E-Mail) einzubringen bzw. jedenfalls in dem bei der Anmeldung dafür vorgesehenen Feld anzufügen.

ANTRÄGE

§19 Erweiterungsantrag:

Erweitert den Hauptantrag um mindestens einen Forderungspunkt. Bei positiver Beschlussfassung der vorgebrachten Erweiterung wird diese in den Hauptantrag aufgenommen. Dieser Antrag muss mündlich während der Debatte eines Hauptantrags eingebracht und vor der Wortmeldung schriftlich beim Beisitz auf vorgesehenem Zettel abgegeben werden.

§19a Abänderungsantrag:

Dieser Antrag ändert bestehende Forderungspunkte des Hauptantrages ab. Bei positiver Beschlussfassung eines solchen werden die Änderungen in den Hauptantrag aufgenommen. Dieser Antrag muss mündlich während der Debatte eines Hauptantrags eingebracht und vor der Wortmeldung schriftlich beim Beisitz auf vorgesehenem Zettel abgegeben werden.

§19b Sollten die beschlossenen abgeänderten Forderungspunkte nicht im Sinne der Antragstellerin bzw. des Antragstellers liegen, kann er den Namen zurückziehen.

LandesschülerInnenvertretung

ANTRÄGE

§20 Alle Anträge müssen der Saalordnung gemäß §§7a, 7b und 8, 8a, 8b entsprechen.

§21 Sämtliche in den §§19, 19a und 19b eingebrachten Anträge sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragssteller schriftlich verständlich zu benennen und direkt vor der Abstimmung nochmals vorzutragen.

§22 Zu Beginn stellt die antragsstellende Person ihren Hauptantrag vor. Sie hat dafür maximal 5 Minuten Zeit. Ist die antragsstellende Person verhindert und keine stellvertretende Person bestimmt, verliest die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den Antrag.

§22a Sobald der Antrag vorgestellt wurde, kann sich jede Person gemäß §§1, 1a, 1b und 3 auf die RednerInnenliste zur Diskussion setzen lassen und Abänderungs- bzw. Erweiterungsanträge einbringen.

§22b Die Redezeit beläuft sich hier auf maximal 3 Minuten.

§22c Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller darf auf direkte Fragen einer Rednerin bzw. eines Redners antworten. Dazu stehen in den Reihen Mikrofone zur Verfügung.

LandesschülerInnenvertretung

ANTRÄGE

§23 In einer RednerInnenliste stehen die Personen, die eine Wortmeldung zu einem Antrag, einem Erweiterungsantrag oder einem Abänderungsantrag geben wollen. Sie ist nach zeitlicher Abgabe strukturiert, es kann keine Wortmeldung vorgezogen werden.

§23a Ein Antrag auf Schluss der RednerInnenliste kann schriftlich beim Vorsitz eingebracht werden. Eine RednerInnenliste gilt geschlossen, wenn es keine Wortmeldungen mehr gibt bzw. wenn ein Antrag auf Schluss der RednerInnenliste positiv abgestimmt wird. In diesem Fall ist es nicht mehr möglich sich auf die RednerInnenliste schreiben zu lassen, die Personen, die bis dahin bereits auf der RednerInnenliste stehen, dürfen ihre Wortmeldungen noch abgeben. Für eine positive Abstimmung benötigt es eine einfache Mehrheit.

§24 Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann schriftlich beim Vorsitz eingebracht werden und erfordert eine 2/3 Mehrheit. Bis dahin eingebrachte Wortmeldungen verfallen mit dem Schluss der Debatte und erfolgt sofort die Abstimmung über den Antrag.

§25 Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat am Ende der RednerInnenliste das Recht auf eine ein-minütige Wortmeldung, die auf den ursprünglichen Antrag aufmerksam machen kann. Dieser Punkt wird nichtig, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auf die Wortmeldung verzichtet.

LandesschülerInnenvertretung

GESCHÄFTSORDNUNG

§26 Die Geschäftsordnung des Salzburger SchülerInnenparlaments tritt mit Mehrheitsbeschluss der Salzburger LandesschülerInnenvertretung in Kraft und muss durch das abgehaltene Salzburger SchülerInnenparlament mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§26a Die Geschäftsordnung soll zu jeder Zeit einsehbar sein.

§27 Eine Änderung der Geschäftsordnung benötigt eine 2/3 Mehrheit im Salzburger SchülerInnenparlament. Ein Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung muss ordnungsgemäß, wie ein in §16a und §18 beschriebener Hauptantrag eingereicht werden.

§28 Nachbearbeitung: Die Salzburger LandesschülerInnenvertretung verpflichtet sich zur Weitergabe an die zuständigen Behörden. Die Nachbearbeitung obliegt der Salzburger LandesschülerInnenvertretung, jedoch werden die Anträge inhaltlich nicht verändert.

LandesschülerInnenvertretung

GESCHÄFTSORDNUNG ONLINE SIP

§29 Aufgrund von Verordnungen, dass keine Präsenzveranstaltungen, die ein Präsenz SIP ermöglichen, stattfinden dürfen oder durch Zustimmung von 2 der 3 LandesschulsprecherInnen ist es der LSV Salzburg gestattet, das SIP online durchzuführen. Dafür sind alle Paragraphen der Geschäftsordnung gültig. Folgende Paragraphen werden hierbei jedoch abgeändert und hinzugefügt. §§29-36 sind nur bei einem online SIP gültig.

§30 Abänderung §4b

Gäste besitzen weder Stimm- noch Rederecht. Gäste müssen sich das gesamte SIP über stumm schalten und dürfen nicht die Chat-Funktion verwenden. Wird gegen diese Punkte verstoßen, dürfen sie aus dem Zoom Call entfernt werden.

§31 Abänderung §5a

Des Weiteren hat sich jede delegierte und gastdelegierte Person beim vorzeitigen Verlassen der Sitzung beim Vorsitz der LandesschülerInnenvertretung abzumelden. Dies muss in Form einer Privatchat Nachricht an den Vorsitz passieren.

§32 Abänderung §14

Die Abstimmung erfolgt mittels Open Slides nach der Debatte zum jeweiligen Antrag.

LandesschülerInnenvertretung

ZUSATZ BEI ONLINE SIP

§29 Aufgrund von Verordnungen, dass keine Präsenzveranstaltungen, die ein Präsenz SIP ermöglichen, stattfinden dürfen oder durch Zustimmung von 2 der 3 LandesschulsprecherInnen ist es der LSV Salzburg gestattet, das SIP online durchzuführen. Dafür sind alle Paragraphen der Geschäftsordnung gültig. Folgende Paragraphen werden hierbei jedoch abgeändert und hinzugefügt. §§29-36 sind nur bei einem online SIP gültig.

§30 Abänderung §4b

Gäste besitzen weder Stimm- noch Rederecht. Gäste müssen sich das gesamte SIP über stumm schalten und dürfen nicht die Chat-Funktion verwenden. Wird gegen diese Punkte verstoßen, dürfen sie aus dem Zoom Call entfernt werden.

§31 Abänderung §5a

Des Weiteren hat sich jede delegierte und gastdelegierte Person beim vorzeitigen Verlassen der Sitzung beim Vorsitz der LandesschülerInnenvertretung abzumelden. Dies muss in Form einer Privatchat Nachricht an den Vorsitz passieren.

§32 Abänderung §14

Die Abstimmung erfolgt mittels Open Slides nach der Debatte zum jeweiligen Antrag.

LandesschülerInnenvertretung

ZUSATZ BEI ONLINE SIP

§33 Abänderung §22c

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller darf auf direkte Fragen einer Rednerin bzw. eines Redners antworten.

§34 Während des gesamten Plenums ist es Pflicht aus Identifikationsgründen seine Videokamera einzuschalten.

§35 Die Chatfunktion darf nur für Nachrichten an den Vorsitz zur An- und Abmeldung vom SIP verwendet werden.

§36 Es dürfen keine werbenden virtuellen Hintergründe verwendet werden. Weiteres darf keine Kleidung getragen werden, die für diverse Dinge wirbt. Explizit darf für keine Firmen, Organisationen und Parteien geworben werden. Eine Ausnahme gilt hierbei für die LSV, die durch eine Zustimmung von 2 der 3 LandesschulsprecherInnen für Firmen usw. werben darf.

LSV Salzburg
LandesschülerInnenvertretung